



Verwaltungsgericht Stade

Beschluss

2 B 722/20

In der Verwaltungsrechtssache

Herr [REDACTED]
[REDACTED]

Staatsangehörigkeit: irakisch,

– Antragsteller –

Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwälte Waldmann-Stockler und andere,
Papendiek 24-26, 37073 Göttingen - 42/20 DE10 DE -

gegen

Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
- Außenstelle Friedland/Oldenburg -,
Klostermark 70-80, 26135 Oldenburg - 7702539-438 -

– Antragsgegnerin –

wegen Asylrecht (Irak), Folgeantrag
hier: Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO

hat das Verwaltungsgericht Stade - 2. Kammer - am 13. Mai 2020 durch den Einzelrichter beschlossen:

Die aufschiebende Wirkung der am 30. März 2020 erhobenen Klage (Az. 2 A 721/20) gegen die Androhung der Abschiebung in den Irak unter Ziffer 3. des Bescheids des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom [REDACTED] März 2020 wird angeordnet.

Die Antragsgegnerin trägt die außergerichtlichen Kosten des Verfahrens.

Gerichtskosten werden nicht erhoben.

Gründe

I.

Der Antragsteller begehrt die Anordnung der aufschiebenden Wirkung seiner Klage im Hinblick auf die Androhung der Abschiebung in den Irak.

Der Antragsteller ist irakischer Staatsangehöriger kurdischer Volkszugehörigkeit. Er ist nach seinen Angaben konfessionslos, stammt aus der Stadt [REDACTED] Provinz Sulaimaniyya, und reiste am [REDACTED] Dezember 2018 auf dem Landweg in die Bundesrepublik Deutschland ein. Zuvor war er einige Zeit in Bulgarien und Serbien.

Am [REDACTED] Januar 2019 stellte der Antragsteller einen Asylantrag. Nach einer Eurodac-Anfrage erhielt das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (im Folgenden: Bundesamt) die Information, dass der Antragsteller am [REDACTED] Oktober 2018 in Bulgarien einen Asylantrag gestellt hatte. Im Rahmen der persönlichen Anhörung am [REDACTED] Januar 2019 durch das Bundesamt gab der Antragsteller an, dass er in Bulgarien nicht freiwillig einen Asylantrag gestellt habe und dort sehr schlecht behandelt worden sei. Es habe eine Sitzung stattgefunden, bei dem ein Dolmetscher für die arabische Sprache dabei gewesen sei, allerdings sei er dieser Sprache nicht mächtig. Im Irak sei es ihm wirtschaftlich gut gegangen, allerdings habe er Angst, da er das Angebot einer Bande, Drogen für diese zu verkaufen, abgelehnt habe und die Bandenchefs aufgrund einer kurz danach erfolgten Verhaftung von Bandenmitgliedern davon ausgingen, dass er diese an die Polizei verraten habe. Dem vom Bundesamt gestellten Wiederaufnahmeersuchen entsprach Bulgarien am 25. Januar 2019.

Mit Bescheid vom [REDACTED] Januar 2019 lehnte die Antragsgegnerin den Asylantrag auf Grundlage von § 29 Abs. 1 Nr. 1 Asylgesetz (AsylG) als unzulässig ab, stellte fest, dass keine Abschiebungsverbote bestehen, und ordnete die Abschiebung nach Bulgarien an. Bulgarien sei für die Durchführung des Asylverfahrens zuständig. Im daraufhin angestregten Gerichtsverfahren ordnete das Verwaltungsgericht Lüneburg mit Beschluss vom 22. Februar 2019 die aufschiebende Wirkung der Klage an. Die Anordnung der Abschiebung sei voraussichtlich rechtswidrig, da im Falle der Abschiebung nach Bulgarien die ernsthafte Gefahr einer Art. 3, 5 Abs. 4 EMRK verletzenden Behandlung des

Antragstellers bestehe. Der Antragsteller würde bei seiner Rückkehr unter ihm nicht zumutbaren Bedingungen inhaftiert und selbst bei seiner Freilassung ohne jedwede staatliche Unterstützung bleiben. Mit Urteil vom 21. August 2019 hob das Verwaltungsgericht Lüneburg den Bescheid des Bundesamtes vom [REDACTED]. Januar 2019 auf. Es lägen wesentliche Gründe für die Annahme vor, dass die Aufnahmebedingungen für Schutzsuchende in Bulgarien systemische Schwachstellen aufwiesen, welche die Gefahr einer unmenschlichen oder entwürdigenden Behandlung im Sinne des Art. 4 EU-Grundrechtecharta (GRCh) bzw. dem Art. 3 Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK) mit sich brächten.

Das Bundesamt schickte am 27. Dezember 2019 ein Informationsersuchen nach Art. 34 der Verordnung (EU) 604/2013 (Dublin-III-VO) an die bulgarischen Behörden. Die bulgarische „State Agency for Refugees with the Council of Ministers“ teilte dem Bundesamt am 6. Januar 2020 mit:

„We would hereby like to inform you that after checking in our information systems we found that the above mentioned applicant lodged his application for international protection in the Republic of Bulgaria on 22.10.2018. He absconded on 26.10.2018. His application was rejected with a decision dated 05.11.2018.“

Daraufhin lehnte das Bundesamt mit Bescheid vom [REDACTED] März 2020 den Antrag des Antragstellers als unzulässig ab und drohte ihm die Abschiebung in den Irak an. Grundlage der Entscheidung sei § 29 Abs. 1 Nr. 5 i.V.m. § 71a AsylG, da der Antragsteller bereits erfolglos ein Asylverfahren in Bulgarien betrieben habe. Die nach § 51 Abs. 1 Nr. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) erforderliche nachträgliche Änderung der Sachlage sei nicht gegeben, da alle Umstände, welche der Antragsteller vorgetragen habe, im Irak passiert seien und ihm somit bei seiner Antragstellung in Bulgarien bereits bekannt gewesen seien. Der Vortrag sei zudem nach § 51 Abs. 2 VwVfG präkludiert. Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und Abs. 7 Satz 1 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) lägen nicht vor.

Der Antragsteller meint, sein Asylantrag wäre als Erstantrag zu behandeln gewesen. Eine Ablehnung inhaltlicher Natur habe er in Bulgarien nicht erhalten. Das Bundesamt habe dies nicht aufgeklärt. Er habe bei seiner Anhörung auch nichts verstanden, da ein arabisch sprechender Dolmetscher vor Ort gewesen sei. Er habe bei seiner Anhörung beim Bundesamt umfangreich vorgetragen und Beweisstücke vorgelegt, die Bulgarien nicht gesehen habe. Es sei auch nicht ersichtlich, ob in Bulgarien der subsidiäre Schutz geprüft wurde. Er sei in Kurdistan bedroht und angegriffen worden.

Der Antragsteller beantragt,

die aufschiebende Wirkung der Klage gegen die Abschiebungsandrohung anzuordnen.

Die Antragsgegnerin beantragt,

den Antrag abzulehnen.

Die Antragsgegnerin bezieht sich zur Begründung auf ihren Bescheid vom ■■■ März 2020.

Mit Schriftsatz vom 1. April 2020 hat die Antragsgegnerin mitgeteilt, dass im Hinblick auf die höchstrichterlich noch nicht geklärte Rechtsfrage, ob sich aus dem Urteil des EuGH vom 19. Juni 2018 (C-181/16 – Gnandi) ergebe, dass die Ausreisefrist noch nicht mit Bekanntgabe des Ablehnungsbescheides des Bundesamtes zu laufen beginnen darf, die im Bescheid verfügte Abschiebungsandrohung wie folgt geändert wird:

„Der Antragsteller wird aufgefordert, die Bundesrepublik Deutschland innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe der Ablehnung des Antrags nach § 80 Abs. 5 VwGO zu verlassen.“

Wegen des weiteren Vortrags der Beteiligten wird auf deren Schriftsätze, wegen des Sachverhalts im Übrigen wird auf die Gerichtsakten sowie die beigezogenen Verwaltungsvorgänge Bezug genommen.

II.

Der gegen die Abschiebungsandrohung gerichtete Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz, über den aufgrund des § 76 Abs. 4 Satz 1 AsylG der Berichterstatter als Einzelrichter entscheidet, hat Erfolg.

1. Der Antrag ist gemäß § 75 Abs. 1 AsylG i.V.m. § 80 Abs. 5 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) statthaft, soweit sich die Klage gegen die unter Nummer 3 des angefochtenen Bescheids ausgesprochene Androhung der Abschiebung des Antragstellers in den Irak richtet. Der Antrag ist auch im Übrigen zulässig, insbesondere fristgerecht bei Gericht eingegangen (§§ 74 Abs. 1 2. Halbsatz, 36 Abs. 3 Satz 1 AsylG).

2. Der Antrag ist auch begründet. Die vom Gericht im vorläufigen Rechtsschutzverfahren vorzunehmende Interessenabwägung fällt hier zugunsten des Antragstellers aus.

Gemäß § 80 Abs. 5 VwGO kann das Gericht auf Antrag die aufschiebende Wirkung eines Rechtsbehelfs in dem hier einschlägigen Fall des § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 VwGO i.V.m. § 75 Abs. 1 Satz 1 AsylG anordnen, wenn das Interesse des Antragstellers am vorläufigen Aufschub der Vollziehbarkeit eines ihn belastenden Verwaltungsaktes gegenüber dem öffentlichen Interesse an der sofortigen Vollziehbarkeit des Verwaltungsaktes überwiegt. Ein überwiegendes Interesse des Antragstellers ist indessen zu verneinen, wenn die im Eilrechtsschutzverfahren allein gebotene summarische Überprüfung der Sach- und Rechtslage ergibt, dass der eingelegte Rechtsbehelf aller Voraussicht nach ohne Erfolg bleiben wird. In diesem Fall steht dem Antragsteller kein schutzwürdiges Interesse daran zu, die Vollziehung eines rechtmäßigen Bescheids bis zur Hauptsacheentscheidung über seinen unbegründeten Rechtsbehelf zu verzögern. Ergibt die summarische Überprüfung der Sach- und Rechtslage, dass die angegriffene Verfügung rechtswidrig ist, kann das Gericht die aufschiebende Wirkung anordnen (vgl. OVG Lüneburg, Beschluss vom 6. September 2007 – 5 ME 236/07 –, Rn. 11, juris).

Erfolgt der Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO im Hinblick auf eine angedrohte Abschiebung nach erfolglosem Durchlaufen eines Zweitantragsverfahrens im Sinne des § 71a AsylG, setzt die Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage nach §§ 71a Abs. 4, 36 Abs. 4 Satz 1 AsylG voraus, dass ernstliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit des angegriffenen Verwaltungsakts bestehen müssen, wobei Tatsachen und Beweismittel, die von den Beteiligten nicht angegeben worden sind, unberücksichtigt bleiben, es sei denn, sie sind gerichtsbekannt oder offenkundig. Ernstliche Zweifel i.S.v. § 36 Abs. 4 Satz 1 AsylG liegen vor, wenn erhebliche Gründe dafür sprechen, dass die Entscheidung des Bundesamtes einer rechtlichen Prüfung im Hauptsacheverfahren wahrscheinlich nicht standhalten wird (vgl. BVerfG, Urteil des Zweiten Senats vom 14. Mai 1996 – 2 BvR 1516/93 –, Rn. 99, juris).

a) Gemessen an diesen Voraussetzungen überwiegt das Suspensivinteresse des Antragstellers das öffentliche Interesse an der Vollziehung der Abschiebung. Es bestehen zum Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung (§ 77 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 AsylG) ernstliche Zweifel an der Richtigkeit der Entscheidung des Bundesamtes, den Antrag des Antragstellers als unzulässig abzulehnen, denn das Bundesamt durfte auf Grundlage der ihm bekannten Informationen, welche die Bundesamtsakte enthält, nicht davon ausgehen, dass in Bulgarien ein Erstantragsverfahren des Antragstellers nach einer Sachprüfung endgültig erfolglos abgeschlossen wurde.

aa) Die Androhung einer auf §§ 71a Abs. 4, 34 Abs. 1 Satz 1 AsylG beruhenden Abschiebungsandrohung ist nur zulässig, wenn die Voraussetzungen für einen Zweitantrag nach § 71a AsylG nicht vorliegen. § 71a AsylG bestimmt, dass für den Fall, dass ein

Ausländer nach erfolglosem Abschluss eines Asylverfahrens in einem sicheren Drittstaat (§ 26a AsylG), für den Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaft über die Zuständigkeit für die Durchführung von Asylverfahren gelten oder mit dem die Bundesrepublik Deutschland darüber einen völkerrechtlichen Vertrag geschlossen hat, im Bundesgebiet einen Asylantrag (Zweit Antrag) stellt, ein weiteres Asylverfahren nur durchzuführen ist, wenn die Bundesrepublik Deutschland für die Durchführung des Asylverfahrens zuständig ist und die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 - 3 VwVfG vorliegen. Ein erfolgloser Abschluss des in einem anderen Mitgliedstaat betriebenen Asylverfahrens setzt voraus, dass der Asylantrag entweder unanfechtbar abgelehnt oder das Verfahren nach Rücknahme des Asylantrags bzw. dieser gleichgestellten Verhaltensweisen endgültig eingestellt worden ist. Eine Einstellung ist nicht in diesem Sinne endgültig, wenn das (Erst-)Verfahren noch wiedereröffnet werden kann. Ob eine solche Wiedereröffnung bzw. Wiederaufnahme möglich ist, ist nach der Rechtslage des Staates zu beurteilen, in dem das Asylverfahren durchgeführt worden ist (vgl. BVerwG, Urteil vom 14. Dezember 2016 – 1 C 4/16 –, Rn. 29 ff., juris).

Dabei muss das Bundesamt im Hinblick auf die Prüfung des Asylverfahrens in einem sicheren Drittstaat zu der gesicherten Erkenntnis gelangen, dass das Asylverfahren mit einer für den Asylbewerber negativen Sachentscheidung endgültig abgeschlossen wurde, um sich in der Folge auf die Prüfung von Wiederaufnahmegründen beschränken zu dürfen. Bloße Mutmaßungen genügen insoweit nicht. Bestehende Zweifel gehen zu Lasten des Bundesamtes (vgl. VG Augsburg, Beschluss vom 13. April 2017 – Au 7 S 17.30833 –, Rn. 22, juris; VG Freiburg (Breisgau), Urteil vom 17. Februar 2017 – A 1 K 3787/16 –, Rn. 15 ff., juris; VG Hannover, Urteil vom 11. Dezember 2019 – 10 A 2151/18 –, Rn. 23 ff., juris). Die Sachaufklärung zu der Frage, ob und in welcher Weise ein Asylverfahren in einem Mitgliedstaat abgeschlossen worden ist, obliegt nach § 71a Abs. 1 Halbsatz 2 AsylG dem Bundesamt (vgl. Bayerischer Verwaltungsgerichtshof, Urteil vom 13. Oktober 2016 – 20 B 14.30212 –, Rn. 41, juris). Im Rahmen einer sogenannten Info-Request-Anfrage nach Art. 34 Abs. 1 und 2 Dublin-III-VO kann das Bundesamt bei Drittstaaten unter anderem den „Stand des Verfahrens“ und „den Tenor der gegebenenfalls getroffenen Entscheidung“ abfragen (Art. 34 Abs. 2 lit. g) Dublin III-VO).

Das Bundesamt kann das Vorliegen von Wiederaufnahmegründen nur beurteilen, wenn es Kenntnis von der Entscheidung und den Entscheidungsgründen für die Ablehnung des Antrags im Drittstaat hat (vgl. VG Lüneburg, Beschluss vom 11. Mai 2015 – 2 B 13/15 –, Rn. 10, juris; VG München, Beschluss vom 23. März 2017 – M 21 S 16.35816 –, Rn. 17, juris; VG Karlsruhe, Urteil vom 20. Oktober 2017 – A 4 K 10337/17 –, Rn. 21, juris). Die Beiziehung der Akten des Mitgliedstaats kann nötig sein, um sich Kenntnis von der Anhörung des Asylbewerbers zu verschaffen (vgl. VG Karlsruhe, Urteil vom 20.

Oktober 2017 – A 4 K 10337/17 –, Rn. 21, juris); dies ist beispielsweise der Fall, wenn geltend gemacht wird, dass es Probleme bei der Befragung gab. Auf diese Weise wird sichergestellt, dass die Durchführung des Asylverfahrens in einem anderen EU-Mitgliedsstaat rechtsstaatlichen Grundsätzen entsprochen hat, um beurteilen zu können, auf welcher Grundlage das Erstverfahren in tatsächlicher Hinsicht abgeschlossen wurde und inwieweit der Asylbewerber diese Entscheidung nach Maßgabe des § 51 Abs. 1 - 3 VwVfG gegen sich gelten lassen muss. Auch die Anforderung derartiger Informationen sieht Art. 34 Abs. 3 Dublin-III-VO vor.

bb) Ausgehend von diesem Maßstab konnte das Bundesamt nach den in der Behördenakte vorhandenen Informationen nicht mit ausreichender Sicherheit davon ausgehen, dass das Asylverfahren des Antragstellers in Bulgarien endgültig mit einer für den Antragsteller negativen Sachentscheidung abgeschlossen wurde, um sich in der Folge auf die Prüfung von Wiederaufnahmegründen beschränken zu dürfen. Hierzu hätte es weiterer Ermittlungen des Bundesamtes bedurft.

Die Akte des Bundesamtes enthält ein Schreiben der bulgarischen Behörden vom 25. Januar 2019, dem sich aufgrund der Bezugnahme auf Art. 18 Abs. 1 lit. d) Dublin-III-VO mittelbar entnehmen lässt, dass das Asylverfahren des Klägers in Bulgarien nach inhaltlicher Prüfung abgeschlossen sei. Allerdings lässt das weitere Schreiben der bulgarischen Behörden vom 6. Januar 2020 nicht erkennen, ob der Asylantrag nach einer Sachprüfung endgültig abgelehnt wurde. Dass eine solche Sachprüfung tatsächlich stattgefunden hat, ist angesichts der kurzen Dauer des Asylverfahrens in Bulgarien und der ebenfalls mitgeteilten Ausreise des Antragstellers während des Asylverfahrens unwahrscheinlich. Für den Umstand, dass eine endgültige Sachprüfung noch nicht stattgefunden hat, spricht ferner, dass nach dem bulgarischen Asyl- und Flüchtlingsgesetz das Asylverfahren auszusetzen ist, wenn die asylsuchende Person innerhalb von zehn Tagen nicht zu einem Termin mit den Behörden erscheint oder ihre Adresse ändert, ohne die Behörde davon in Kenntnis zu setzen (vgl. Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl, Länderinformationsblatt der Staatendokumentation – Bulgarien, 28. August 2019, S. 9), was exakt dem Zeitraum zwischen der Ausreise des Antragstellers am 26. Oktober 2018 und der von den bulgarischen Behörden mitgeteilten Entscheidung vom 5. November 2018 entspricht. Ein auf diese Weise abgeschlossenes Asylverfahren kann nach bulgarischem Recht unter Umständen wieder aufgenommen werden. Das Bundesamt hat zudem nicht ermittelt, welchen Sachverhalt die bulgarischen Behörden zum Gegenstand ihrer Entscheidung gemacht haben. Dies ist aber für die Beurteilung des Zweitantrags und der nach § 51 Abs. 1 Nr. 1 VwVfG zu prüfenden nachträglichen Änderung der Sach- und Rechtslage Voraussetzung.

b) Da vorliegend bereits ernstliche Zweifel im Hinblick auf die Unzulässigkeitsentscheidung des Bundesamtes bestehen, kann dahinstehen, ob das vom Bundesamt nach § 31 Abs. 3 Satz 1 AsylG ebenfalls zu prüfende Vorliegen von Gründen für ein nationales Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 5, Abs. 7 Satz 1 AufenthG zu Recht verneint wurde.

c) Es kommt aufgrund der mit diesem Beschluss erfolgten Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage des Antragstellers auch nicht mehr darauf an, ob ernstliche Zweifel an der Richtigkeit der vom Bundesamt im Bescheid vom ■ März 2020 festgesetzten Abschiebungsfrist bestehen. Die unionsrechtlichen Anforderungen an einen effektiven Rechtsschutz (vgl. EuGH, Urteil vom 19. Juni 2018, Gnandi, C-181/16, EU:C:2018:465, www.curia.europa.eu; Beschluss vom 5. Juli 2018, C u.a., C-269/18 PPU, EU:C:2018:544, www.curia.europa.eu; Wittmann, ZAR 2019, S. 45 ff.) wahrt jedenfalls die mit Schriftsatz der Antragsgegnerin vom 1. April 2020 erfolgte Abänderung des unter Ziffer 3 des Bescheids gesetzten Beginns der Ausreisefrist.

3. Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 154 Abs. 1 VwGO; 83b AsylG.

Rechtsmittelbelehrung

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 80 AsylG).

Dr. Kröger

Beglaubigt
Stade, 13.05.2020

- elektronisch signiert -
Daß
Justizfachangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle